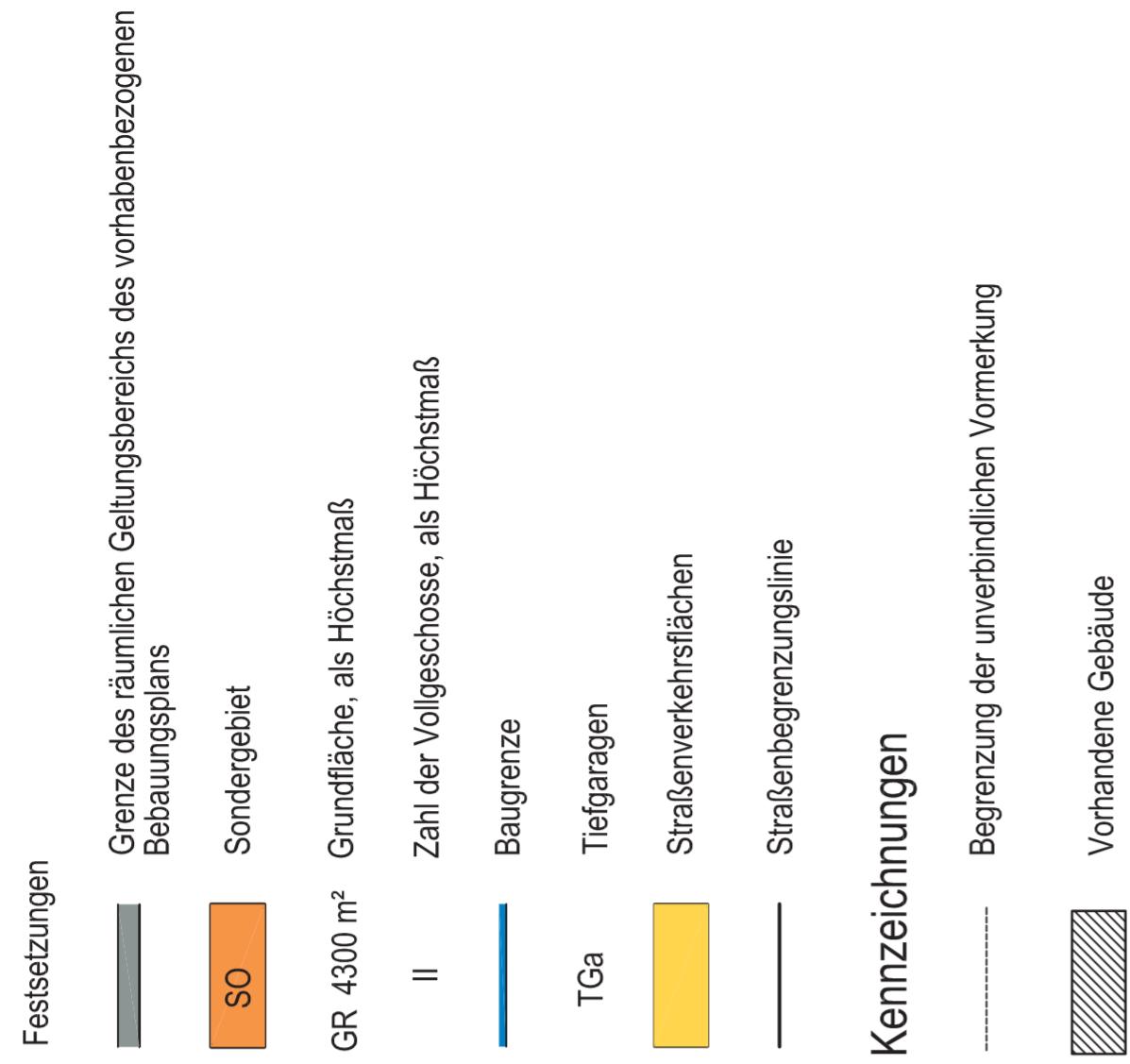
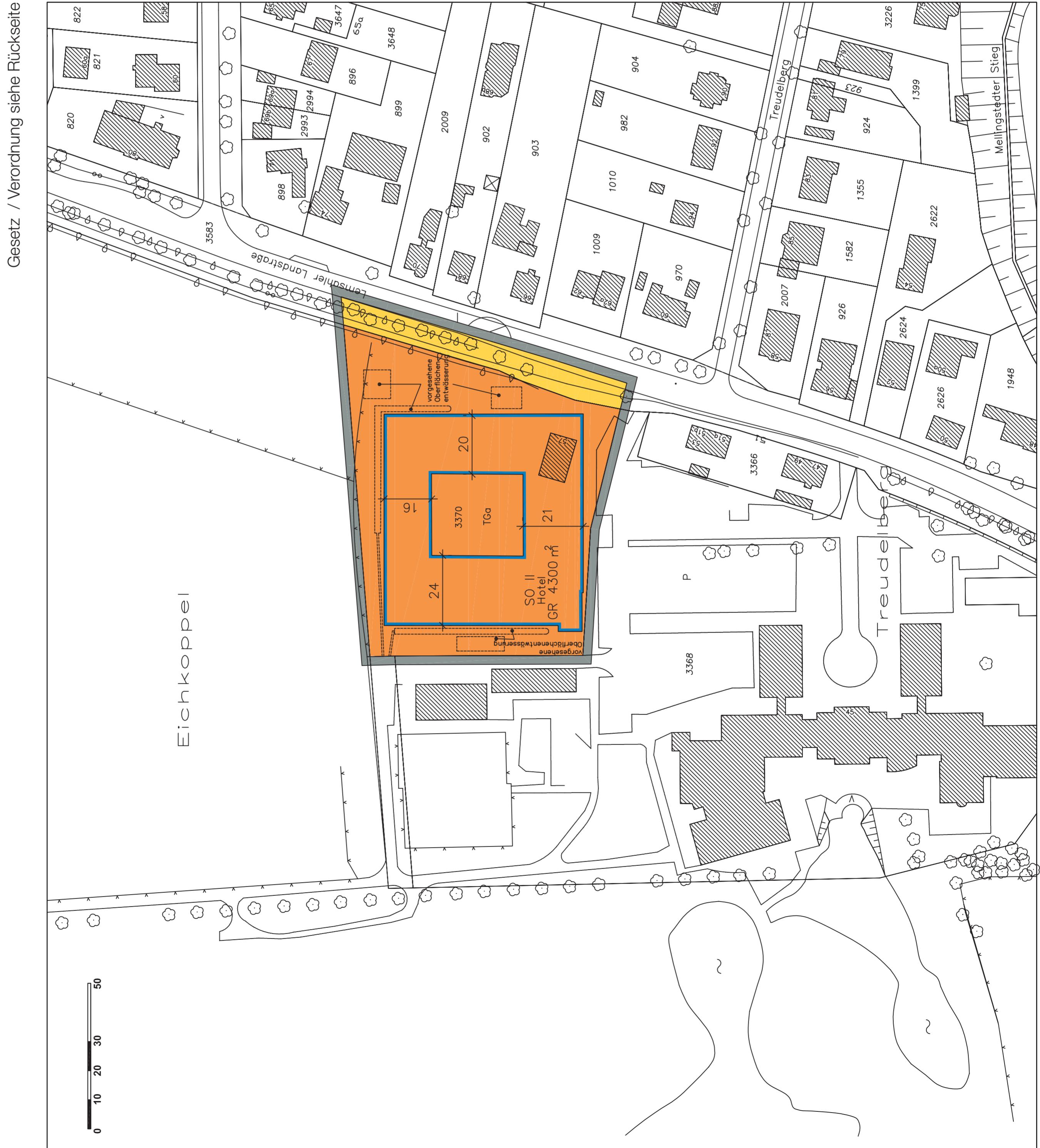
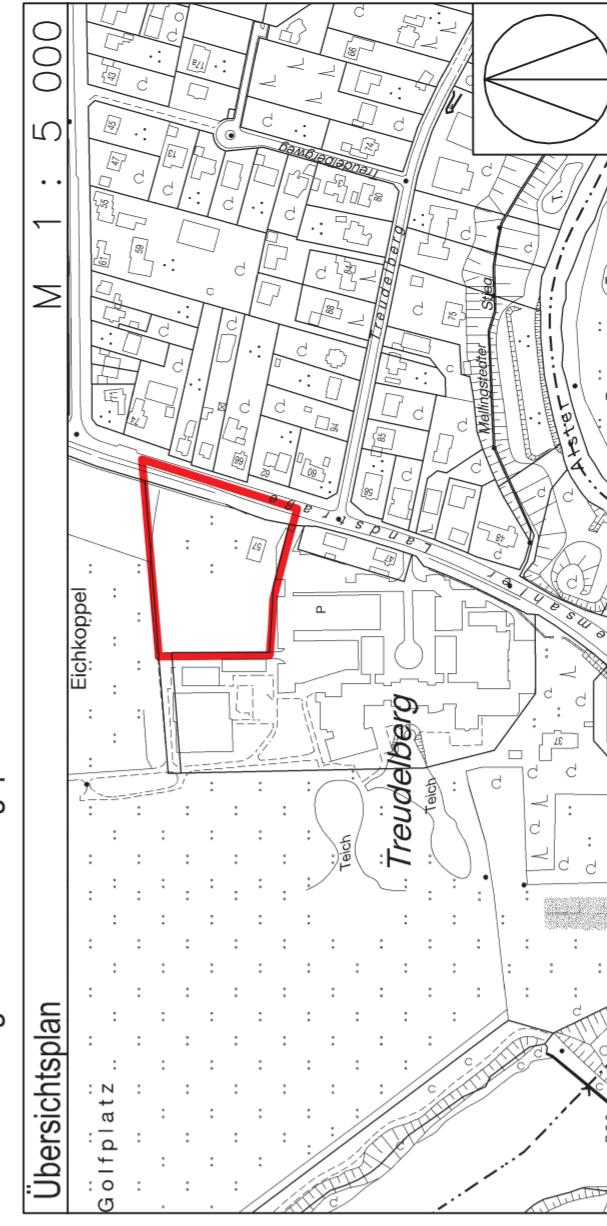


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 18



Hinweise
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479).
Längemaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dem Stand vom .Juni 2005



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Lehmsahl-Mellingstedt 18

Maßstab 1 : 1000 (im Original)
Bezirk Wandsbek Ortsteil 521

Verordnung
über den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 18

Vom 30. Juni. 2005

(HmbGVBl. S. 269)

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Bau- gesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bau- lenplanfeststellungsgegesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 6. November 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Han- burgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), sowie § 1 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung- Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Lemsahl-Mel- lingstedt 18 für das Gebiet westlich der Lemsahler Landstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 521) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Lemsahler Landstraße – Süd- und Westgrenze des Fürststücks 3370, über das Fürststück 3370, Nordgrenze des Fürststücks 3370 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann gegen Kostenentstättung erworben werden.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststun- den kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenentstättung erworben werden.

2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetz- buchs aufgehoben, weil der dem Plan zugrunde liegende Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durch- geführt wurde oder der Träger des Vorhabens ohne Zustim- mung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebau- ungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, kön- nen keine Ansprüche geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in § 12 Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vorausset- zungen Entschädigung verlangt werden. Den Entschädi- gungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs durch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädi- gung schriftlich bei dem Entscheidungspflichtigen bean- tragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs

§ 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 2

3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darle- gung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hotel“ ist ein Hotel mit Bistro Bar, Konferenzräumen, Sporthallen, Räumen zum Unterstellen für Golfsportgeräte und Maschinen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie eine Tiefgarage zulässig.
2. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 80 cm über dem öffentlichen Gehweg liegen.

3. Die festgesetzte Grundfläche kann für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1995 (BGBl. I S. 466, 479), um höchstens 30 vom Hundert überschritten werden.

4. Für Ausgleichsmaßnahmen wird dem Sondergebiet eine 5.200 m² große Teilfläche des außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstucks 2812 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt zugordnet.

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebau- ungspläne aufgehoben.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebau- ungspläne aufgehoben.